

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Zukunft von Schleusen und Nadelwehren an der Ilmenau

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 30.05.2023 - Drs. 19/1485
an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 28.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Entlang der Ilmenau, zwischen Lüneburg und der Mündung in die Elbe, befinden sich drei Baudenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG - die Nadelwehre, Schleusen und Schleusenwärterhäuser in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz. Diese Bauwerke zeugen von der Wirtschafts- und Technikgeschichte der Region. Über ihr historisches und touristisches Potenzial hinaus dienen die Schleusen und Nadelwehre bis heute der nachhaltigen Wasserregulierung. Eine dauerhafte Steuerung des Wasserstandes der Ilmenau ist aufgrund des begradigten Flusslaufes nach Auskunft von Experten bedeutsam, um Schäden an Bauwerken, landwirtschaftlichen Flächen und der Natur zu verhindern. Klimatische Veränderungen, welche Starkregenereignisse und Dürreperioden mit sich bringen, erhöhen - wie das Umweltbundesamt auf seiner Webseite berichtet - die Anforderungen an das Wassermanagement in den Flüssen; auch der Regulierungsbedarf der Ilmenau wird sich daher aller Voraussicht nach weiter erhöhen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Ansicht der Fragestellerin, wonach aufgrund der klimatischen Veränderungen Anforderungen an das Wassermanagement steigen. Der in der Kleinen Anfrage konkret beschriebene Gewässerabschnitt der Ilmenau von Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe liegt allerdings - einschließlich der Bauwerke - in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Das Land Niedersachsen hat daher keine Handhabe und auch nur einen begrenzten Kenntnisstand über die konzeptionellen und strategischen Planungen der WSV zur Entwicklung des Gewässerabschnittes.

Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung begrenzt auf die eigene Zuständigkeit Antwort geben.

1. Wie schätzt die Landesregierung das touristische und historische Potenzial des Ilmenau-Abschnittes zwischen Hoopte und Lüneburg ein?

Touristisches Potenzial hat der in der Anfrage thematisierte Ilmenau-Abschnitt zwischen Hoopte und Lüneburg im Wesentlichen für den Kanutourismus. Aktiv aus der Region beworben wird bislang hauptsächlich der Abschnitt des Oberlaufes zwischen Uelzen und Lüneburg. Hier gibt es ein breites Verleihangebot qualitätsgeprüfter Kanuanbieter. Auch der weitere Verlauf bis Hoopte ist für den Kanutourismus geeignet, steht aber touristisch weniger im Fokus. Der Kanutourismus kann auf Nadelwehre und Schleusen flexibel reagieren, da relativ einfach Umtragungsmöglichkeiten eingerichtet werden können. Für das motorisierte Wasserwandern wird kein nennenswertes Potenzial auf der Ilmenau gesehen.

Nadelwehre haben geschichtliche Bedeutung, einen hohen Zeugniswert für die Wirtschafts- und Technikgeschichte und besitzen außerdem bundesweit einen großen Seltenheitswert. Die landesgeschichtliche Bedeutung manifestiert sich durch den gezielten Einsatz der Vorzüge der Nadelwehre für die Schiffbarkeit und den Hochwasserschutz unter Verwendung von regional vorhandenem Baumaterial. Sie sind inzwischen seltene Zeugnisse für die Stauregelung in Flussgebieten. Die Anlagen belegen den historischen Stand der Wasserbautechnik.

2. Was unternimmt die Landesregierung zur (wasser-)touristischen Erschließung der Ilmenau?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen bietet auch Möglichkeiten zur Förderung des Wassertourismus. Die Förderung ist auf die rein touristische Infrastruktur wie etwa Liegeplätze, Wasserwanderrastplätze, Ausschilderung, Slipanlagen, Steganlagen, Ein- und Auslassstellen, Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten ausgerichtet. Nicht Gegenstand einer Förderung sind die Unterhaltung und die technische Ausstattung des Wasserweges. Für die Unterhaltung des Wasserweges und der wasserbaulichen Anlagen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige zuständig.

Es liegen aktuell keine Förderanfragen oder -anträge zur wassertouristischen Entwicklung der Ilmenau vor.

3. Inwiefern setzt sich die Landesregierung für den Erhalt beziehungsweise die Instandsetzung der Nadelwehre und Schleusen entlang der Ilmenau aktuell und zukünftig ein?

Neben den Belangen des Denkmalschutzes und des Erhalts von Kulturgütern ist es erforderlich, die Wasserrahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EG-WRRL) in partieller Konkurrenz zu den Zielen des Denkmalschutzes umzusetzen und in Bezug auf die Ilmenau als Fischwanderoute u. a. die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. Eine Konsenslösung wird seitens des Landes angestrebt.

Das Land hat für den Gewässerabschnitt und die dortigen Bauwerke hinsichtlich Eigentum, Betrieb und Unterhaltung der Bundeswasserstraße keine Zuständigkeit. Diese ergibt sich lediglich indirekt z. B. über die Zuständigkeit als gewässerkundlicher Landesdienst im Bereich von fachbehördlichen Beratungen (Oberflächen- und Grundwasser, EG-WRRL).

Gemäß § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind Kulturdenkmale instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. Verpflichtet sind in der Regel die Eigentümerinnen und Eigentümer der Kulturdenkmale. Zuständig für die Durchführung des NDSchG ist im Bereich von Bundeswasserstraßen das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde. Das betrifft neben der Durchsetzung der Pflicht zur Erhaltung gemäß § 6 NDSchG auch die Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 10 NDSchG.

4. Sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau unter Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ vom 30. Oktober 2012 weiterhin als aktuell und uneingeschränkt gültig anzusehen, insbesondere im Hinblick auf den empfohlenen Einbau von Sohlgleiten?

In der Machbarkeitsstudie (MBS) wurden mögliche Varianten hinsichtlich ihrer Machbarkeit geprüft, eine Kostenprognose erstellt und offene Fragen zur Fortführung der Varianten dokumentiert. Die MBS dient dann als eine wesentliche Grundlage zur Überführung der dortigen Vorzugsvariante in eine nachgeschaltete konkrete Planung. In Bezug auf die untersuchten und dargestellten Sohlgleiten gilt zu beachten, dass diese als grundsätzliche Bauform zur Zielerreichung empfohlen wurden, die genaue konstruktive Ausgestaltung jedoch im Rahmen der konkreten Planung zu ermitteln ist. Die erforderlichen Schritte und Handlungen zur Aufnahme der konkreten Planung liegt dann bei der WSV.

Nach Fertigstellung der MBS hat die WSV die Bundesanstalt für Wasserbau und Bundesanstalt für Gewässerkunde mit weiteren hydraulischen und gewässerökologischen Gutachten beauftragt, um weitere wesentliche Grundlagen zur Zielerreichung zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden dem NLWKN 2018 vorgestellt.

Die MBS wurde gemeinsam vom Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (WSV) initiiert. Unter Federführung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg (WSA) wurde eine Beratergruppe eingerichtet. Das WSA Lauenburg beauftragte die Aufstellung der Machbarkeitsstudie an den NLWKN in der Betriebsstelle Lüneburg. Die Machbarkeitsstudie wurde im Oktober 2012 fertiggestellt. Seitdem ist der NLWKN als gewässerkundlicher Landesdienst in Besprechungsterminen über den Planungsstand und unregelmäßig über z. B. die Gebietskooperation und informellen Austausche im Informations- und Entwicklungsfluss eingebunden.

5. Wie lässt sich eine Gefährdung von baulichen Strukturen in den angrenzenden Ortschaften sowie der Lüneburger Altstadt, von Flora und Fauna sowie der Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung ausschließen, sollten Regulierungsmöglichkeiten des Wasserstandes entfallen?

Im Zuge der Planungen der WSV muss nachgewiesen werden, dass durch die Umgestaltung der Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Grundwasserstände, Hochwasserschutz, Landwirtschaft und weitere Schutzgüter entstehen.

In der MBS wurde dieser Punkt insbesondere dahin gehend berücksichtigt, dass mit hydraulischen Berechnungen im Fließgewässer und mit einem Grundwassermodell die zu erwartenden Auswirkungen untersucht und dargestellt wurden. Bauliche Strukturen und hier beispielhaft die Pfahlgründungen in der Stadt Lüneburg können dadurch gesichert werden, dass auch nach der Umgestaltung der Anlage in Bardowick Mindestwasserstände dauerhaft sichergestellt werden können. Gleiches gilt auch für die landwirtschaftlichen Werte und Interessen.

6. Wie wird aus Sicht der Landesregierung sichergestellt, dass im Falle einer Umgestaltung der wasserbaulichen Anlagen keine Hochwassergefahr entsteht?

Siehe Frage 5.

7. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Landesregierung bezüglich der weiteren Entwicklung der Zuständigkeit für wasserwirtschaftliche Maßnahmen für die Ilmenau?

Der Landesregierung ist bekannt, dass es eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Wasserverband der Ilmenaaniederung gibt, die eine spätere Übergabe des Gewässerabschnittes von der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönhausen inkl. der zukünftigen Bauwerke unter bestimmten Randbedingungen nach der Umgestaltung der Bauwerke vorsieht. Weitere, aktuelle Entwicklungen sind derzeit nicht bekannt.

8. Sollte die Ilmenau aus Sicht der Landesregierung eine Bundeswasserstraße bleiben?

Die Ilmenau ist zwischen Lüneburg (Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle) und Elbe eine Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) aufgeführt ist. Eine Entwidmung kann somit nur mit Zustimmung desjenigen erfolgen, der nach der Entwidmung für das Gewässer zuständig ist. Sofern keine Einigung zustande kommt, bleibt der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraße und ist nach wie vor vollumfänglich für den Erhalt, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung auf der Wasserstraße zuständig.

Zur Zielerreichung der Europäischen Richtlinien (z. B. EG-WRRL) ist der Erhalt der Widmung als Bundeswasserstraße nach der Umgestaltung der baulichen Anlagen nicht erforderlich. Die Ziele können gleichsam mit einer anderen Gewässerwidmung erreicht werden.

9. Weiß die Landesregierung von einer geplanten dauerhaften Schließung der Bardowicker Schleuse für die Schifffahrt? Wenn ja, seit wann, und wie bewertet sie die Schließung?

Das grundsätzliche Ziel der Schließung ist der Landesregierung bekannt, da bereits im Rahmen der Erstellung der MBS die dauerhafte Umgestaltung der Schleusenanlage vorgesehen war.

Für die Entwicklung der Wasserstraße Ilmenau und den Umgang mit den historischen Nadelwehren wird unter Leitung der Eigentümerin ein Verfahren durchgeführt, in dem alle rechtlichen Belange angemessen und rechtskonform berücksichtigt werden. Das ist das regelhafte Vorgehen für jene Maßnahmen, bei denen unterschiedliche öffentliche Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die WSV entsprechend den Maßgaben des § 7 Abs. 4 WaStrG zu berücksichtigen.

Die Stauanlagen unterhalb von Lüneburg beeinträchtigen die Zielerreichung gemäß den Vorgaben der EG-WRRL erheblich. Aus Landessicht besteht daher ein hohes Interesse, dass Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit durchgeführt werden, die sich positiv insbesondere auf das gesamte Einzugsgebiet der Ilmenau oberhalb von Lüneburg auswirken.

10. Wie bewertet die Landesregierung den Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau, und will sich die Landesregierung weiterhin für die Schiffbarkeit der Ilmenau einsetzen? In welcher Form wird dies gegebenenfalls geschehen?

Eine verkehrliche Bedeutung der Ilmenau sowohl im Bereich der Güter- als auch im Bereich der Freizeitschifffahrt ist nicht mehr vorhanden.

Die Schiffbarkeit der Ilmenau könnte erhalten bleiben, wenn im Zuge der weiteren Planung der Bund die in der Machbarkeitsstudie untersuchte Variante „Ist-Zustand mit Neubau der Anlagen“ weiterverfolgen würde, bei der neue Wehranlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden und eine Sanierung der Schleusen erfolgen müsste. Nach Auffassung der Landesregierung ist es allerdings unwahrscheinlich, dass der Bund diese Variante bevorzugt.